

BGer 1F 27/2019 vom 29. Mai 2019

Bundesgericht, 2019-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_27_2019

FR: TF 1F 27/2019 du 29 mai 2019

IT: TF 1F 27/2019 del 29 maggio 2019

Regeste

Revisionsgesuch gegen die Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts vom 13. März 2019 (1B_7/2019) und vom 25. April 2019 (1F_20/2019) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller beruft sich erneut auf die Revisionsgründe von Art. 121 lit. c und d BGG. Danach kann die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts verlangt werden, wenn einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind (lit. c) und wenn das Bundesgericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat (lit. d).

E. 2.1

Wie bereits im Urteil 1F_20/2019 in E. 2.1 ausgeführt, ist das Bundesgericht auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 31. Dezember 2018 gestützt auf Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht eingetreten.

E. 2.2

Dem Gesuchsteller wurde anlässlich seines ersten Revisionsgesuchs vom 17. April 2019 mitgeteilt, dass es sich bei dem von ihm vorgebrachten Ausführungen nicht um Revisionsgründe handelt. Dies trifft auch auf das vorliegende Gesuch zu. Daran ändert insbesondere seine erneute Behauptung nichts, wonach er dem Bundesgericht mit seiner ursprünglichen Beschwerde einen ihm vom Kantonsgericht Schwyz versehentlich bereitgestellten Nachweis darüber, dass die dem Hauptverhandlungsprotokoll zugrunde liegende Tonaufnahme manipuliert worden sei, habe zukommen lassen, was das Bundesgericht unberücksichtigt gelassen habe. Diese Behauptung des Gesuchstellers trifft nicht zu. Im Übrigen "verspottet" das Revisionsurteil nicht - wie vom Gesuchsteller geltend gemacht - seine "Dummheit", sondern hält lediglich fest, wann eine Revision eines bundesgerichtlichen Entscheids in Betracht kommt. Diese Voraussetzungen sind aber wie erwähnt vorliegend nicht erfüllt, insoweit kann auf die Ausführungen in E. 2.3 des Urteils 1F_20/2019 verwiesen werden.

E. 3

Auf das Revisionsgesuch ist nach dem Gesagten nicht einzutreten. Das vom Gesuchsteller sinngemäss gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen, da sich das Revisionsgesuch von vornherein als aussichtslos erweist (Art. 64 BGG). Auf eine Kostenaufgabe ist indessen zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht behält sich vor, inskünftig ähnliche Eingaben in der vorliegenden Angelegenheit formlos abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.